

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 129/11 B

L 1 KR 165/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 84 KR 475/06 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit als (Fremd)Geschäftsführer für die Beigeladene zu 2., die ein städtisches Energieversorgungsunternehmen (Erzeugung von und Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, Entsorgung von Abwasser) in der Rechtsform einer GmbH betreibt, seit dem 7.2.2003 als Beschäftigter der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.
- 2 Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.11.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Beigeladene zu 1. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 In seiner Beschwerdebegründung vom 1.2.2012 beruft sich der Beigeladene zu 1. allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres



zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

6 Auf Seite 2 seiner Beschwerdebegründung wirft der Beigeladene zu 1. die Frage auf,

"ob die Geschäftsführer von Energiewirtschaftsunternehmen, Stadtwerken, die in der Rechtsform einer GmbH nach dem GmbH-Gesetz bestehen und zugleich wegen der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten den Vorschriften des EnWG unterliegen, aufgrund ihrer Handlungsunabhängigkeit eine selbstständige Tätigkeit ausüben, mithin dem Personenkreis der selbstständig Tätigen angehören und daher nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht nach der Rentenversicherung unterliegen,"

und in einem " zweiten Schritt" die Frage,

"ob eine andere Beurteilung zu erfolgen hat, bei Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsversorgungsnetz weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind".

7 Zur Erläuterung seiner Fragen gibt der Beigeladene zu 1. von ihm für einschlägig gehaltene Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz <EnWG>) in den ab 13.7.2005 geltenden Fassungen wortlaut- bzw sinngemäß wieder (*Seite 3 der Beschwerdebegründung*), zieht die Schlussfolgerung, dass diese der Tätigkeit des GmbH-Geschäftsführers insoweit Grenzen setzen und die GmbH-Gesellschafter an der Erteilung von Weisungen gehindert seien, die der vom EnWG "zwingend vorgesehenen Handlungsunabhängigkeit des GmbH-Geschäftsführers" zuwiderliefen (*Seite 3 f*). Der Beigeladene zu 1. setzt die Tätigkeit eines solchen (Fremd)Geschäftsführers derjenigen des Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft gleich und konstatiert ("Somit ist festzuhalten ..."), dass dieser deshalb eine selbstständige Tätigkeit ausübe (*Seite 4*).

8 Mit diesem Vorbringen erfüllt der Beigeladene zu 1. die an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit seiner ersten Frage zu stellenden Anforderungen nicht. Der Beigeladene zu 1. hätte in der gebotenen Weise dartun müssen, aus welchen Gründen trotz der bereits vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu § 7 Abs 1 SGB IV, insbesondere der vom LSG zitierten Rechtsprechung zu Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH (*vgl etwa die Zusammenstellung dieser Rechtsprechung in BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 8 RdNr 16 ff*), eine in einem anschließenden Revisionsverfahren entscheidungserhebliche Rechtsfrage klärungsbedürftig sein kann. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die wertende Zuordnung zum Typus der (abhängigen) Beschäftigung für den konkreten Einzelfall vorzunehmen ist und die rechtlichen Vereinbarungen den Ausschlag geben, wenn die tatsächlichen Verhältnisse, also die tatsächliche Umsetzung der Vereinbarungen hiervon nicht abweicht; zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinn gehört unabhängig von ihrer Ausübung auch die



einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (vgl BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7 RdNr 17, mwN). Dass und warum trotz vorliegender höchststrichterlicher Entscheidungen zu den Parametern, die bei einer Abgrenzung zwischen (abhängiger) Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit maßgebend sind, im anhängigen Verfahren entscheidungserhebliche Rechtsfragen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden sein könnten, wird nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Ob im vorliegenden Fall der Beigeladene zu 1. unter Berücksichtigung auf seinen Tätigkeitsbereich bei der Beigeladenen zu 2. möglicherweise anzuwendender Bestimmungen des EnWG - nach diesen in der Rechtsprechung bezeichneten Kriterien - in einer (abhängigen) Beschäftigung stand oder selbstständig tätig war, ist eine Frage der Rechtsanwendung auf den Einzelfall. Allein der Umstand, dass für eine bestimmte Berufsgruppe eine Rechtsfrage möglicherweise noch nicht geklärt worden ist, macht diese Frage im Übrigen nicht zu einer solchen von grundsätzlicher Bedeutung (vgl BSG Beschluss vom 25.7.2011 - B 12 KR 114/10 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Soweit der Beigeladene zu 1. geltend macht, allein unter Zugrundelegung der Bestimmungen des EnWG habe - entgegen der Auffassung des LSG - von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen werden müssen, kann dies allenfalls die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall begründen. Wie bereits erörtert, kann die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) mit Angriffen gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanz aber nicht erreicht werden.

- 9 Die Klärungsbedürftigkeit seiner zweiten Frage legt der Beigeladene zu 1. schon deshalb nicht substantiiert dar, weil die Begründungsanforderungen hinsichtlich der ersten Frage nicht erfüllt sind und beide Fragen in einem Stufenverhältnis stehen. Eine Antwort auf die zweite Frage in dem vom Beigeladenen zu 1. gewünschten Sinne (keine andere Beurteilung) lässt sich erst geben, wenn die Antwort auf die erste Frage in dem vom Beigeladenen zu 1. gewünschten Sinne (selbstständige Tätigkeit) ausgefallen ist. Hiervon unabhängig erläutert der Beigeladene zu 1. nicht in der erforderlichen Weise, warum er die von ihm für einschlägig gehaltenen Bestimmungen des EnWG im Zusammenhang mit der ersten Frage - zur Erreichung des von ihm hier gewünschten Ergebnisses - heranziehen, im Zusammenhang mit der zweiten Frage dann aber - zur Erreichung des dort gewünschten Ergebnisses - von deren Anwendung absehen will.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

